

nicht. Man könnte jedoch sagen, sie begründeten einen *status quasi religiosus*. Was das Eigenthum betrifft, so macht das *votum simplex paupertatis* zwar nicht unfähig, Eigenthum zu besitzen und zu erwerben (*dominium radicale*), beschränkt aber das Benutzungs- und Verfügungsrecht (*dominium actuale*) auf die Erlaubniß der Obern. Das *votum simplex castitatis*, welches im Jesuitenorden nach Ablauf des zweijährigen Noviciates abgelegt wird, begründet allerdings nach der Bulle Gregors XIII. *Ascendentes Domino*, 1584, § 22 (welche Bestimmung mit der Restitution der Gesellschaft Jesu durch Pius VII. stillschweigend wieder auslebte, Feije 387) ein *impedimentum dirimens matrimonii*. Im Uebrigen bildet aber das *votum simplex castitatis* nur ein *impedimentum impediens*, läßt jedoch ein gültiges Verlöbniß nicht zu Stande kommen, es sei denn, daß das Gelübde nur für bestimmte Frist abgelegt und die Heirat für die Zeit nach Ablauf dieser Frist versprochen würde. *Impedimenta impediencia* sind ebenfalls die privatim abgelegten Gelübde, welche mit dem Eintritt in die Ehe in Widerspruch stehen. Solcher Gelübde werden in der Regel vier angeführt: *votum castitatis*, *ingrediendi Religionem*, *suscipiendi Ordines* und *non nubendi s. coelibatus* (Lehmkuhl II, 719 fügt noch das *votum virginis* hinzu, welches sich jedoch nur unbedeutend von dem letzt erwähnten Gelübde unterscheidet). Ein nach geschlossenem Verlöbniß abgelegtes *votum solemne* wie das im Einverständnis mit dem andern Theile abgelegte *votum simplex* oder *privatum* hebt die *sponsalia* zweifellos auf. Ueber das eigenmächtig abgelegte *votum simplex* hingegen wird verschieden geurtheilt (vgl. Lehmkuhl II, 689, der, gestützt auf die Auctorität des hl. Alphons, auch in diesem Falle das Verlöbniß als aufgelöst betrachtet, und Feije n. 563, der an der Verbindlichkeit der Sponsalien festhält). Das nach Eingehung der Ehe abgelegte *votum simplex castitatis* begründet einen Verzicht auf das *jus potendi debitum*, entbindet aber von der Pflicht, das *debitum* zu gewähren, wenn das *votum*, sei es von beiden Eheleuten, sei es wenigstens unter Consens des andern Theiles, abgelegt wurde. — Wegen der weitreichenden Folgen der *vota solemnia* war es von jeher in den religiösen Orden Gebrauch, daß der feierlichen Profess nicht bloß gemäß Trid. Sess. XXV, c. 15 De ref. reg. ein nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre zu beginnendes, wenigstens einjähriges Noviciat vorausging, sondern auch daß vorher zu noch vollständigerer Erprobung des Ordenscandidaten für eine bestimmte oder unbestimmte Frist *vota simplicia* abgelegt wurden. In neuerer Zeit hat jedoch Pius IX. in dieser Hinsicht eine Reihe ausdrücklicher Vorschriften erlassen, welche für alle männlichen Orden, in denen *vota solemnia* abgelegt werden, mit alleiniger Ausnahme des Jesuitenordens, verbindlich sind. Nach diesen Bestim-

mungen, durch welche jedoch allenfalls strengere Statuten einzelner Orden nicht aufgehoben werden, ist für die Mannsorden vorgeschrieben, daß die Candidaten, bei Strafe der Nichtigkeit der Profess, nach zurückgelegtem Noviciat zunächst *vota simplicia* ablegen und in denselben mindestens drei volle Jahre verbleiben sollen. Auch dann noch kann die *professio solennis* durch die Obern, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus, aufgeschoben werden. Auch erklärt Pius IX., daß die früher unter gewissen Bedingungen als gültig angesehenen *professio tacita* in Zukunft keine Kraft mehr haben solle. Die erwähnten *vota simplicia* werden ähnlich wie die *vota simplicia* im Jesuitenorden als *perpetua* abgelegt, cessiren jedoch ebenso wie diese ipso facto mit der Entlassung durch die Ordensobern (vgl. den Wortlaut jener Bestimmungen Pius' IX. bei Lucidi, *De visitat. sacrorum liminum*, Romae 1878, II, 1, 63 ad 98; vgl. ferner Lehmkuhl I, 504, welcher jedoch die letzt ergangene Constitution Pius' IX. *Ad universalis*, 7. Februar 1861, die allerdings nur eine feierliche Bekräftigung der früheren enthält, unerwähnt läßt).

Abgesehen von dem Wegfalle der wesentlichen Voraussetzungen, worauf ein Gelübde basirte (Lehmkuhl I, 457; Wirthmüller 575 ff.), kann ein gültiges Gelübde entkräftigt werden entweder a. durch Irritation, oder b. durch Dispensation, bezw. Commutation. Das Recht, ein Gelübde zu irritiren, fließt her aus der Gewalt (*potestas dominativa*), welche jemand, sei es über die Person des Gelobenden, sei es über das Object des Gelübdes besitzt. Zufolge ersterer (*irritatio directa*) kann unbestritten der Inhaber der *patria potestas* die von den Kindern vor erreichter Mündigkeit (*pubertas*) abgelegten und nachher nicht bestätigten Gelübde, ebenso der Ordensobere, resp. der Papst als höchster Oberer (und wohl analog der Bischof als Oberer localer ihm untergebener Congregationen mit *vota simplicia*), die privaten Gelübde wirklicher Ordensmitglieder (ausgenommen das Gelübde, in einen strengern Orden einzutreten) irritiren. Bestritten ist hingegen das directe Irritationsrecht des Ehemannes gegenüber den Gelübden der Ehefrau (s. Lehmkuhl I, 458, der sich für die Probabilität dieses Rechtes auf St. Thomas, St. Alfons und Sanchez beruft, ferner Wirthmüller 582, der für die entgegenge setzte Ansicht Bouquillon anführt). Unzweifelhaft besitzen aber beide Eheleute die Gewalt, Gelübde des andern Theiles, die ihren Rechten präjudiciren, indirect zu irritiren, indem sie auf der Erfüllung ihres Rechtes bestehen dürfen (*irritatio indirecta*). Dasselbe gilt in ähnlichen Fällen, wenn jemand etwas gelobt hat, was er nur unter Einwilligung eines Dritten gewähren kann. Insbesondere kommen hier in Betracht die Gelübde der mündigen Kinder, der Novizen und der Untergebenen. Versagt der Dritte seine Zustimmung, so wird dadurch das Gelübde zwar nicht selbst aufgehoben,